

## Amtsträger als Täter des Subventionsbetrugs i.S.v. § 264 I Nr. 1 StGB

Als Täter des § 264 I Nr. 1 StGB scheidet der Subventionsgeber selbst aus, da die falschen Angaben gerade ihm gegenüber gemacht werden müssen. Er kann nicht täuschen, sondern wird getäuscht. Häufig sind jedoch weitere Amtsträger behördenintern mit der Vorprüfung von Subventionsanträgen befasst. Wenn sie unrichtige Darstellungen des Antragstellers bewusst als zutreffend bestätigen,

### Streitstand



stellt sich die umstrittene Frage, ob sie taugliche Täter des § 264 I Nr. 1 StGB und nicht nur Teilnehmer sein können.

### a) Amtsträgerausschließende Lösung

Vereinzelt wird die Auffassung vertreten, § 264 I Nr. 1 StGB erfasse nur Taten gegenüber dem Subventionsgeber **von außen**. Interne Vorgänge innerhalb der Organisation des Subventionsgebers seien nicht erfasst.

#### Argument:

- Interne Handlungen sind selbst keine „falschen Angaben“, sondern können diese nur unterstützen. (Stichwort: „**Angaben**“ **als von außen induziert**)

### b) Jedermann-Lösung

Überwiegend wird vertreten, dass Täter des Subventionsbetrugs **jedermann** sein könne, **auch ein Amtsträger**.

#### Argumente:

- Der Wortlaut der Vorschrift lässt eine Begrenzung auf Angriffe Taten gegenüber dem Subventionsgeber von außen nicht erkennen. (Stichwort: **weiter Wortlaut**)
- Der Gesetzgeber geht in § 264 II Nr. 2 StGB davon aus, dass auch behördenintern wirkende Amtsträger Täter sein können. (Stichwort: **264 II Nr. 2**)

### Hinweise

Der Subventionsbetrug schützt nach überwiegender Auffassung das **Allgemeininteresse an wirksamer staatlicher Wirtschaftsförderung** durch Subventionen; daneben auch das Vermögen der öffentlichen Hand. Der Allgemeinschutz in § 264 StGB wird teilweise als zur bloßen Rechtfertigung der Leichtfertigungsalternative in § 264 IV StGB erfunden abgelehnt.

**Literatur:** Ranft, JuS 1986, 445